

AMTSBLATT

für den
Abwasserzweckverband

„Oberes Zschopau- und Sehmatal“



28. Jahrgang

Ausgabe 02/2024

19.03.2024

SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2024

des Abwasserzweckverbandes
„Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl.S.270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl.S.134) geändert worden ist i.V. m § 74 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.02.2024 mit Beschluss VV 04/2024 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgesetzt mit dem

Erfolgsplan

mit einem Ertrag von
12.881.008 EUR

einem Aufwand von
11.319.980 EUR

und einem Jahresergebnis von
1.561.028 EUR

und dem

Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd.
Geschäftstätigkeit
2.065.750 EUR

Mittelzu-/Mittelabfluss aus
Investitionstätigkeit
-9.921.500 EUR

Mittelzu-/Mittelabfluss aus der
Finanzierungstätigkeit
8.305.439 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2024 wird auf **2.332.550 EUR** für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2024 festgesetzt.

Inhalt

Seite 1 und 2

Satzung zum Wirtschaftsjahr 2024

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gemäß Investitionsplan für das Jahr 2025 über 9.848.400 EUR festgesetzt und für das Jahr 2026 über 1.444.836 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 3 und 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20.09.2023 werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben

in Höhe von **620.000 EUR**
im Rahmen des Erfolgsplanes

und

in Höhe von **398.300 EUR**
im Rahmen des Liquiditätsplanes

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad OT
Schönfeld, 18.03.2024



S. Martin
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad OT
Schönfeld, den 18.03.2024



S. Martin
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 mit Bescheid vom 12.03.2024 erteilt. Der genehmigte Wirtschaftsplan steht zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann in der Zeit

vom 20.03. bis 28.03.2024

unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<https://azv-ozst.de/Wirtschaftsplan2024.pdf>

Impressum

Herausgeber:

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Verantwortlich für den Inhalt:

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Ausgabe:

Verbandsvorsitzender Herr Sebastian Martin
bei Bedarf